

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 98** auf:

Entwurf eines Gesetzes zur **Anpassung zivilrechtlicher Vorschriften an die Datenschutz-Grundverordnung** – Antrag des Freistaates Bayern
– Geschäftsordnungsantrag des Freistaates Bayern –
(Drucksache 304/18)

Um das Wort gebeten hat Herr Staatsminister Professor Dr. Bausback. Sie haben das Wort.

Prof. Dr. Winfried Bausback (Bayern): Herr Präsident! Kolleginnen und Kollegen! Ich habe Ihnen unseren Gesetzentwurf zu Abmahnungen aufgrund der Datenschutz-Grundverordnung bereits Anfang Juli im Plenum vorgestellt. Erlauben Sie mir bitte dennoch, dass ich die wichtigsten Punkte unseres Vorschlags noch einmal kurz zusammenfasse!

Erstens. Wir wollen Verstöße gegen die Datenschutz-Grundverordnung ausdrücklich und generell aus dem UWG herausnehmen; denn dort haben sie nichts verloren.

Zweitens. Den Verbraucherschutz nach dem Unterlassungsklagengesetz wollen wir weiterhin aufrechterhalten, vor allem dann, wenn beispielsweise große Internetkonzerne massenhaft persönliche Daten von Nutzern rechtswidrig für eigene Geschäftszwecke missbrauchen. Was wir dagegen nicht wollen, sind kleinliche Abmahnungen redlicher Unternehmer, denen in der Datenschutzzinformation auf ihrer Homepage formale Fehler unterlaufen sind. Auch hierfür wollen wir eine ausdrückliche Regelung schaffen.

Drittens. Für den Schutz der Verbraucher nach dem Unterlassungsklagengesetz bedarf es keiner Abmahnmöglichkeit für Mitbewerber und Wirtschaftsverbände, sondern nur für Verbraucherschutzeinrichtungen, die ohne Gewinnerzielungsabsicht handeln. Hierbei handelt es sich um eine Vorgabe des EU-Rechts.

Meine Damen und Herren, das einzige Argument, das ich bislang gegen unseren Gesetzentwurf gehört habe, war, dass man doch zunächst den Gesetzesvorschlag des Bundes zum Abmahnmissbrauch abwarten solle. Dieses Argument ist mittlerweile allerdings weggefallen. Die Bundesregierung hat vergangene Woche ihren Referentenentwurf vorgelegt. Dieser sieht verschiedene allgemeine Maßnahmen gegen den Abmahnmissbrauch vor. Was darin jedoch leider fehlt, ist eine ausdrückliche Regelung für Verstöße gegen die Datenschutz-Grundverordnung.

Gerade aber in diesem Bereich ist die Sorge vor allem bei unseren kleinen und mittleren Unternehmen weit verbreitet, Opfer unseriöser Abmahnpraktiken zu werden oder sogar mit Klagen überzogen zu werden. Deshalb können wir in diesem Bereich nicht mit unbestimmten Rechtsbegriffen arbeiten, sondern brauchen klare Regelungen, die für Rechtssicherheit sorgen.

Die von uns geforderten Regelungen sind aber nicht nur aus rechtspolitischer Sicht richtig und geboten. Sie sind darüber hinaus aus rein rechtlichen Gründen erforderlich; denn die Datenschutz-Grundverordnung regelt die Rechtsfolgen bei Datenschutzverstößen grundsätzlich abschließend.

Der EU-Gesetzgeber lässt dabei den Mitgliedstaaten nur einen sehr begrenzten Spielraum für ein sogenanntes Verbandsklagerecht im nationalen Recht. Wir setzen deshalb mit unserem Vorschlag um, was uns das EU-Recht zwingend vorgibt. Ohne diese Klarstellungen im deutschen Recht müssten die Gerichte das UWG und das Unterlassungsklagengesetz mühsam ordnungskonform auslegen. Dies würde nicht nur Rechtsunsicherheit für alle, sondern auch eine Mehrbelastung für die Justiz bedeuten.

Meine Damen und Herren, Sie sehen also: Der vorgelegte Referentenentwurf des Bundes greift zu kurz. Dessen Inhalt und der bayerische Vorschlag stehen allerdings nicht im Widerspruch zueinander und schließen sich nicht gegenseitig aus. Vielmehr bedarf es der von uns vorgeschlagenen Regelungen neben allgemeinen Maßnahmen gegen den Abmahnmissbrauch.

Bemerkenswert ist, dass das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz in seinem Anschreiben an die Länder vom 11. September 2018 ausdrücklich erwähnt hat, hinsichtlich der Frage, ob es für die Abmahnung datenschutzrechtlicher Verstöße ergänzender Sonderregelungen bedürfe, sei die Ressortabstimmung auf Bundesebene noch nicht abgeschlossen. Dazu kann ich

nur sagen: Während im Bund noch diskutiert wird, liegt ein fertiger Vorschlag bereits auf dem Tisch. Wir müssen diesen nur noch beim Deutschen Bundestag einbringen.

In diesem Sinne möchte ich Sie nun ganz herzlich um Ihre Zustimmung zur sofortigen Sachentscheidung und zu unserem Gesetzesantrag bitten. – Vielen Dank.

Amtierender Präsident Bodo Ramelow: Vielen Dank!

Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das kann ich nicht erkennen.

Dann kommen wir zur Abstimmung. Die Ausschussberatungen zu der Vorlage sind noch nicht abgeschlossen. Bayern hat jedoch beantragt, bereits heute in der Sache zu entscheiden.

Wer dafür ist, heute eine Sachentscheidung zu treffen, den bitte ich um sein Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Damit entscheiden wir heute nicht in der Sache.

Die Ausschussberatungen werden fortgesetzt.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 107** auf:

¹ Anlage 7